

Glossar für Ehrenamtliche im Naturschutz

Alphabetisch geordnetes Nachschlagewerk mit den für die ehrenamtliche Naturschutzarbeit wichtigen Begriffserläuterungen, Zuständigkeiten und Fundstellen

A

Abrundungssatzung	Der „kleine“ Bebauungsplan nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch. Gemeinden können damit die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Innenbereich) festlegen und dazu auch einzelne Außenbereichsflächen einbeziehen, sodass diese zu Bauland werden. Die örtlichen Naturschutzbeauftragten sind nach § 38 Abs. 2 SNG im Verfahren anzuhören.
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm: eine aus flächendeckender Biotopkartierung entwickelte Strategie zum Schutz der Artenvielfalt. Im Saarland erstmals 1997 als Gutachten mit Empfehlungscharakter erstellt.
AGENDA 21	Die AGENDA 21 ist ein entwicklungs- und umweltpolitisches Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert, ein Leitpapier zur nachhaltigen Entwicklung, 1992 von 178 Staaten auf der „Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen“ (UNCED) in Rio de Janeiro beschlossen. Die AGENDA 21 integriert ökologische, soziale und ökonomische Anforderungen und entwirft in 40 Kapiteln eine Nachhaltigkeitsstrategie für die künftige Ausrichtung des Verhaltens der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, der Institutionen und der Staaten, also letztlich der gesamten menschlichen Gesellschaft. Nachhaltige Entwicklung soll durch entsprechend anzupassende Wirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungspolitik auf dem gesamten Globus die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigen, ohne die Chancen künftiger Generationen zu beeinträchtigen. Ein Ressortprogramm UMWELT der Saarland-Agenda 21 wurde im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Broschüre mit 216 Seiten aufgelegt.
Agrarförderung	Subventions-Programme für landwirtschaftliche Betriebe, gefördert von der EU aus dem → ELER-Fonds; im Saarland umgesetzt nach dem Plan zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EPLR) für die aktuellen Förderperioden, darin enthalten sind die Saarl. Agrar-Umweltmaßnahmen → SAUM, welche die Förderung u.a. von Grünland-Extensivierung, Uferrandstreifen und Öko-Landbau regeln. Siehe auch →Cross-Compliance.
Anerkannte Naturschutzvereine	Vereine mit hauptsächlich Naturschutzzielen in ihrer Satzung, die nach gesetzlicher Anerkennung zu Planungen in der Landschaft von den Behörden anzuhören sind. Im Saarland sind anerkannt: NABU, BUND, Saarwald-Verein, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Verband der Gartenbauvereine.
Anhang-Art	Fachbegriff für Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie (siehe unter FFH-Gebiet) aufgeführt sind. Diese Arten sind in der Europäischen Union (EU) von gemeinschaftlichem Interesse; für ihre Erhaltung müssen von den Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete, die NATURA 2000-Gebiete, ausgewiesen werden. Zu den nach Anhang IV streng geschützten Arten sind im Bundesnaturschutzgesetz und in der Bundesartenschutzverordnung die nationalen Rechtsvorschriften festgelegt.
Anthropozentrischer Naturschutz	Die theoretische Begründung des Naturschutzes folgt bei dieser Philosophie aus dem Wert der Natur für die Menschheit und nicht aus ihrem Wert an sich.
Artenschutzrecht	Teil des Naturschutzrechts, dessen Ziel es ist, wildlebende Tieren und Pflanzen vor vermeidbaren menschlichen Beeinträchtigungen zu schützen.

	Wichtige internationale Gesetze sind das Washingtoner Artenabkommen (auch WA oder Cites), die Europäische Artenschutzverordnung (EG-ArtenschVO) und auf Bundesebene das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung.
Artenschwund	Beschleunigter Verlust von Arten als Folge menschlichen Handelns, wie Lebensraumzerstörung, Überdüngung, chemischer Pflanzenschutz oder aus einem für eine evolutionäre Anpassung zu schnell fortschreitendem Klimawandel.
Aufwandsentschädigung	Vergütung für Anteile der Selbstkosten zur Erbringung einer z.B. ehrenamtlichen Leistung. Meist handelt es sich um eine Kosten-Pauschale. Örtliche Naturschutzbeauftragte und ehrenamtliche Naturwarte erhalten im Saarland derzeit 246,- €/Jahr.
Außenbereich	Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und nicht mit Bebauungsplan überplant. § 35 Baugesetzbuch regelt, welche Vorhaben dort generell (privilegierte Vorhaben nach Abs. 1) oder im Einzelfall (sonstige Vorhaben nach Abs. 2) zulässig sind.
Autochton	Von Natur aus erfolgte Ausbreitung von Arten in einem Gebiet (Heimische Arten). Im Gegensatz dazu stehen die allochtonen Arten, die sich mit Hilfe des Menschen ansiedeln konnten, z.B. durch Kulturtätigkeit.
B	
Baugesetzbuch	Regelwerk für das öffentliche Bau-Planungsrecht in Deutschland. Die Vorschriften haben Einfluss auf die Struktur, Gestaltung und Entwicklung des besiedelten Raumes. Es bestimmt die bauplanerischen Instrumente wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan; es enthält die Baunutzungs- und die Planzeichenverordnung. Nach seinen §§ 30 bis 35 richtet sich das städtebauliche Baurecht auf Grundstücken.
Baumschutz	a) Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz von Bäumen und Gehölzen vor Schädigung. b) von der Gemeinde erlassene Satzung mit Vorschriften zur Erhaltung von Bäumen in der Gemeinde ab einem angegebenen Stammumfang, in der Regel über 1,00 m.
Bebauungsplan	Der BP wird von der Gemeinde als Satzung in einem Verfahren mit Bürgerbeteiligung aufgestellt; er setzt verbindlich fest, welche baulichen oder sonstigen Maßnahmen auf einem Grundstück zulässig sind. Die BP sind nach § 9 des Baugesetzbuches aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dabei werden die Art der baulichen Nutzung (z.B. Gewerbe), das Maß der baulichen Nutzung (z.B. Anteil bebauter Fläche), die Bauweise (geschlossen/offen), Verkehrsflächen, Grünflächen, Anpflanzungen oder zu erhaltende Bäume festgesetzt. Den anerkannten Naturschutzvereinen und den örtlichen Naturschutzbeauftragten nach § 38 SNG soll von den Gemeinden (Planungsträger) Gelegenheit zur Stellungnahme zu Bebauungsplänen gegeben werden.
Befreiung	Bezüglich der Naturschutzvorschriften kann nach § 67 BNatSchG ein Antrag auf Befreiung gestellt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Erfüllung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.
Berner Konvention	Konvention des Europarates zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Sichert außerhalb der Europäischen Union im „Smaragd-Schutzgebietsnetz“ (→ Emerald) den Erhalt von gefährdeten Lebensräumen und Arten.
Besondere Erhaltungsgebiete (BEG)	Gemäß Entscheidung 97/266/EG zum → Standarddatenbogen als Schutzgebiete bezeichnete, formal ausgewiesene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 (4) der → FFH-Richtlinie (engl. Special Area of Conservation, SAC).
Besondere Schutzgebiete (BSG)	Ausgewiesene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für das Schutzgebietssystem NATURA 2000, aus (1) besonderen Schutzgebieten der → Vogelschutzrichtlinie (→ Vogelschutzgebiet, engl. → Special Protection Areas, SPA) und (2) → besonderen Erhaltungsgebiete (BEG) nach → FFH-Richtlinie

Betreten der Landschaft	Nach § 59 BNatSchG ist das Betreten der freien Landschaft auf Wegen und ungenutzten Flächen grundsätzlich auf eigene Gefahr gestattet. Die Gemeinde können nach SNG aus wichtigen Gründen das Betreten beschränken oder untersagen.
Biodiversität	Auch biologische Vielfalt; Vielfalt der Arten in den verschiedenen Lebensräumen bzw. Ökosystemen. Daraus wird die Verbreitung, Häufigkeit und Gefährdung der Arten abgeleitet. Dies erfolgt, um regionale Verantwortung für den Schutz bestimmter Arten in einem bestimmten Lebensraum zu begründen. Die Regionale Biodiversitätsstrategie für das Saarland wurde im Jahr 2008 vom Zentrum für Biodokumentation erstellt.
Biosphärenreservat Bliesgau	Biosphärenreservate werden zum Schutz typischer Kulturlandschaften von der UNESCO seit 1970 im Rahmen des „Man and Biosphere“ – Programms anerkannt. Ziel ist, regionaltypische Landschaften im Sinne einer nachhaltigen Nutzung zu schützen und zu entwickeln. Das Biosphärenreservat Bliesgau im Südosten des Saarlandes, das von der UNESCO im Mai 2009 als eines von derzeit 15 in Deutschland und 564 weltweit anerkannt worden ist, wird vom gleichnamigen Zweckverband mit Sitz in Blieskastel betreut. Die Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau wurde am 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874) mit einer ersten Änderung und Erweiterung vom 16. September 2008 (Amtsbl. S. 1619) von der Regierung des Saarlandes erlassen.
Biotop, gesetzlich geschützt	Biotope sind standortbezogene Lebensräume von Pflanzen und Tiergesellschaften. Gesetzlich geschützte Biotope sind in § 30 BNatSchG aufgezählte Landschaftsteile, die als solche vor Zerstörung und Beeinträchtigungen geschützt sind.
Biotopkartierung	Erfassung und Bewertung eines Gebietes in Bezug auf seine Bedeutung für den Naturhaushalt. Dabei werden Daten wie Flächennutzung, Flora, Fauna, lokales Klima, Strukturelemente, aufgenommen. Derartige Kartierungen dienen dazu, den aktuellen Zustand der Landschaft mit ihrer Nutzung zu erfassen, Veränderungen zu registrieren, Naturschutzmaßnahmen zu planen und die Eingriffsregelung und Flurbereinigung zu unterstützen. Die Ergebnisse werden auf Karten und Karteiblättern dargestellt. Im Saarland wird die Biotopkartierung vom Zentrum für Biodokumentation in Landsweiler-Reden betreut.
Biotopverbund	Nach §§ 20 und 21 BNatSchG ist ein Netz verbundener Biotope zu schaffen, das der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen ... dient. Grund dieser Regelung ist, dass die in den letzten Jahrzehnten gewachsene Zahl geschützter Biotopflächen mit einer noch schneller wachsenden Zerschneidung der Landschaft durch Siedlungen, Straßen, Schienen und Leitungen einherging. Für Schutzgebiete droht dadurch, dass sie zu isolierten Arealen ohne die Möglichkeit einer Ausdehnung der Populationen bzw. einem Genaustausch innerhalb der einzelnen Arten werden. Die Idee eines Biotopverbundes will dem begegnen, indem die über das engere Revier hinausgehenden Lebensraumansprüche und Wanderbewegungen insbesondere größerer Arten stärker in der Landschaft berücksichtigt werden sollen. Wegen der dazu erforderlichen Fachkenntnisse über die Ausbreitungen und Ansprüche gefährdeter Arten ist dies eine sehr anspruchsvolle Aufgabe für die Landschaftsplanung. Bei z.B. sog. Grünbrücken oder Straßenquerungshilfen werden zudem hohe Investitionen erforderlich.
Blaue Listen	Sie bilden die Entsprechung zu den Roten Listen (Liste gefährdeter Arten) für diejenigen Arten, deren Bestände dank naturschutzfachlicher Maßnahmen stabil geblieben sind oder bestenfalls sogar zugenommen haben.
BNE	B ildung für N achhaltige E ntwicklung – ein seit Mitte der 90er Jahre entstandener Zweig der Umweltbildung als Ausfluss der Agenda 21(s. dort). In Kapitel 36 widmet sich die Agenda 21 der „Förderung der Schulbildung, des öffentlichen Bewusstseins und der beruflichen Aus- und Fortbildung“ und stellt damit die erste offizielle Verknüpfung von nachhaltiger

	<p>Entwicklung mit der Bildung dar. Zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung seien gesteuerte Wandlungsprozesse auf politischer Ebene und innovative Produktionsverfahren sowie weitere Natur schonende Maßnahmen auf der wirtschaftlichen Ebene allein nicht ausreichend. Darüber hinaus sei auf individueller und gesellschaftlicher Ebene ein Engagement für nachhaltige Entwicklung, veränderte Konsum- und Verhaltensmuster sowie ein verändertes Gerechtigkeitsempfinden und Umweltbewusstsein nötig. Insgesamt sei dies alles nur über einen umfassenden mentalen und kulturellen Wandel zu bewerkstelligen..</p>
Bodenschutzgesetz	<p>Zweck dieses Bundesgesetzes ist, die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Es enthält Regeln zur Boden- und Altlasten-Sanierung. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
BUND	<p>Abkürzung für Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, einem anerkannten Naturschutzverein. Der BUND ist eine der größten Umweltschutzorganisationen Deutschlands und wurde im Jahre 1975 gegründet. Der Verband ist föderal organisiert und besteht daher aus 16 Landesverbänden und dem Bundesverband. Eines der Hauptziele und Leitbild der Organisation ist die nachhaltige Entwicklung in Deutschland. Weitere Leitbilder stellen der Weg zu alternativen Energiequellen, Förderung des sanften Tourismus und des öffentlichen Personenverkehrs, nachhaltige und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft dar.</p>
Bundesartenschutz-Verordnung	<p>Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, im Anhang sind die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten aufgelistet, für welche Besitz, Handel und Kennzeichnung geregelt werden (Fassung vom 16.2.2005 im Bundesgesetzblatt I, Seite 258).</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) gilt ab 1. März 2010 als unmittelbar geltendes Naturschutzrecht in Deutschland. Die Naturschutzgesetze der Länder, im Saarland das SNG, ergänzen das Bundesgesetz, wobei die Landesregelungen den abweichungsfesten Grundsätzen des BNatSchG nicht widersprechen dürfen. Bei Abweichungen zwischen Bundes- und Landesgesetzen wird die Regelung des zuletzt erlassenen Gesetzes, ab März 2010 demnach die des BNatSchG, heranzuziehen sein.</p> <p>Das BNatSchG definiert in den Eingangsbestimmungen die Ziele und Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege. Jeder wird aufgefordert, "nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei[zu]tragen und sich so [zu] verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden" (§ 2). Das BNatSchG enthält auch die Bestimmungen zur Umsetzung des EU-Rechts, insbesondere das Schutzgebietssystem NATURA 2000 mit den FFH- und Vogelschutzgebieten.</p>
Bundesprogramm Biologische Vielfalt	<p>Das Förderprogramm „Biologische Vielfalt“ wird von der Bundesregierung aufgelegt.. Es erstreckt sich insbesondere auf den direkten Schutz von Tierarten und Pflanzenarten, für deren Erhaltung Deutschland besondere Verantwortung trägt. Es sind dies Arten wie die Wildkatze bei den Säugetieren, der Kiebitz bei den Vögeln, Feuersalamander und Gelbbauchunke bei den Amphibien, die Barbe bei den Fischen, die Kerbameise bei den Insekten, Breitblättriges Knabenkraut und Sumpfenzian bei den Pflanzen. Projektträger können private und juristische Personen sein; eine Abstimmung des Projektantrages mit der Naturschutzverwaltung des Landes ist wünschenswert. Näheres unter www.bfn.de.</p>
C	
Campieren	<p>Grundsätzlich verboten ist das Campieren und Zelten in Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen;</p>

	Auskünfte erteilen die Gemeinden und das LUA..
Chemikaliengesetz	Das Chemikaliengesetz (ChemG) ist ein Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. In Verordnungen (z. B. Gefahrstoffverordnung) und Technischen Regeln werden die genauen Einzelheiten der Schutzmaßnahmen festgelegt. Im ChemG werden viele EU-Richtlinien in das deutsche Recht umgesetzt.
Cross-Compliance	<p>Anderweitige Verpflichtungen, die ein Subventionsempfänger der EU bei →Agrarförderung auferlegt bekommt. Die Einhaltung der CC wird im Saarland vom Ministerium kontrolliert. Die Cross-Compliance-Bestimmungen sind in zwei Bereiche unterteilt. Dies sind zum einen die in Anhang III der europäischen Direktzahlungs-VO (Verordnung (EG) Nr. 1782/2003) aufgeführten Cross-Compliance-Anforderungen einer Liste aus 19 bereits gültigen Richtlinien und Verordnungen. Zum anderen enthält die europäische Direktzahlungs-VO in Anhang IV eine Reihe von Cross-Compliance-Standards, die einen Beitrag zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand leisten sollen. In Deutschland werden die Cross-Compliance-Standards durch die Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung vom 4. November 2004 (DirektZahlVerpfIV (BGBl J 2004 Teil I Nr. 58)) geregelt. Die Standards bestehen aus insgesamt 11 Vorgaben zum Bodenschutz und zur Erhaltung von Lebensräumen. Sie sind für alle Direktzahlungsempfänger verbindlich.</p> <p><u>Inhalt der Cross-Compliance-Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasser-RL (RL 80/86/EWG) Art. 4 und 5 - Klärschlamm-RL (RL 86/278/EWG) Art. 3 - Nitrat-RL (RL 91/676 EWG) Art. 4 und 5 - Pflanzenschutzmittel-VO (RL 91/414/EWG) Art. 3 - Vogelschutz-RL (RL 97/409/EWG) Art. 3, 4, Abs. 1, 2, und 4; Art. 5, 7, 8 - FFH-RL (RL 92/43/EWG) Art. 6, 13 und 22 b) - Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO, VO über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und VO über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren und sonstige Vorgaben zum Bereich Tierschutz, Gesundheit, Lebensmittelhygiene - DirektZahlVerpfIV, VO über die Grundsätze zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, deutsche Umsetzung des Anhang IV Direktzahlungs-VO, entspricht den CC-Standards <p><u>Inhalt der Cross-Compliance-Standards:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung - an die standortspezifischen Bedingungen angepasste Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung - keine Beseitigung von Terrassen - gegebenenfalls Standards für die Fruchtfolgen - Weiterbehandlung von Stoppelfeldern - geeigneter Maschineneinsatz - Mindestbesatzdicht und/oder andere geeignete Regelungen - Schutz von Dauergrünland - keine Beseitigung von Landschaftselementen/Vermeidung unerwünschter Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen
D	
Dienstausweis	Nach § 38 und § 46 SNG erhalten die im Naturschutz ehrenamtlich tätigen Personen von der berufenden Stelle einen Dienstausweis, der Ihnen z.B. die Aufsicht in Schutzgebieten erleichtern soll.

E	
Ehrenamt	Ausübung einer verantwortlichen Tätigkeit nach Bestellung oder Berufung dazu, ohne Vergütung zu erhalten. Als gewissen Ersatz für Vergütung kann der bzw. die Ausübende eine gesellschaftliche Anerkennung für die ausgeübte Arbeit erwarten. Eine solche ist bei Ehrenämtern im sozialen Bereich, also z.B. im Kontakt mit bedürftigen Mitmenschen, aber leichter zu erhalten, als bei einem Ehrenamt im Naturschutz – für im Naturschutz ehrenamtlich engagierte Personen ist es deshalb besonders wünschenswert, dass sie Freude an ihrer Naturschutz-Arbeit als solche empfinden.
Ehrenbeamte	Naturschutzbeauftragte und Naturwarte werden für fünf Jahre als Ehrenbeamte berufen; sie erhalten eine Urkunde und legen einen Diensteid ab. Sie unterstehen bei Ausübung ihres Ehrenamtes dem besonderen Schutz des Staates.
Einfriedungen	Unter Einfriedung versteht man eine Anlage, die dazu dient ein Grundstück oder einen Teil dessen zu umschließen und gegenüber der Umgebung abzugrenzen. Deren Bau gilt im Außenbereich als Eingriff; nicht dagegen zweckgerichtete Weidezäune und Wildzäune.
Eingriffe	Veränderungen in Natur und Landschaft, welche die Funktion- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild in erheblichem Maß beeinträchtigen können (vgl. § 13 ff BNatSchG). Die Naturschutzbehörde prüft die Zulässigkeit. Ein zulässiger Eingriff ist auszugleichen oder anderweitig zu kompensieren (s. auch Ökokonto). Näheres siehe im Eingriffsleitfaden des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.
Einstweilige Sicherstellung	Unter diesem Begriff versteht man einen vorsorglichen Schutz für in Zukunft auszuweisende Schutzgebiete für zwei Jahre (§ 22 Abs. 3 BNatSchG).
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ein EU-Förderprogramm für Landwirtschaft und dörfliche Entwicklung, das durch Pläne der Länder umgesetzt wird. Zu den Zielen des ELER-Programms gehört die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Sektors durch strukturelle Anpassung, wobei auch der Umwelt- und Landschaftsschutz einbezogen wird. In den ländlichen Räumen sollen die Wirtschaftskraft gestärkt und die Lebensqualität verbessert werden. Diese Ziele sollen unter Einbindung der Akteure aus Wirtschaft, Gesellschaft und Umweltschutz umgesetzt werden.
Emerald	Englische Bezeichnung für das Schutzgebietssystem des Europarates (Resolution 3/1996, → Berner Konvention); Emerald = Smaragd („Edelsteine des Naturschutzes“)
endemisch, Endemiten	Arten, die ausschließlich in einem geografisch eng umgrenzten Gebiet vorkommen, z.B. Inseln, Hochgebirge. In der → FFH-Richtlinie meist im Sinne von Arten verwendet, deren Vorkommen sich auf einen Mitgliedstaat beschränken und außerhalb der EU nicht vorkommen.
Europäische Schutzgebiete	Die Europäische Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) verlangen von den Mitgliedstaaten den Aufbau eines Netzes von Schutzgebieten unter dem Begriff Netz NATURA 2000. Die Umsetzung ist in § 32 BNatSchG geregelt, wonach diese Gebiete in der Regel mittels Rechtsverfahren als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden.
F	
Fahren im Gelände	Das Befahren von Grundstücken mit motorisierten Fahrzeugen ist nur im Rahmen der Ausübung zulässiger Nutzungen erlaubt.
Fallen	Nach § 32 des Saarl. Jagdgesetzes sind Todfang-Fallen generell verboten.
Fangen (von Tieren)	Nach § 39 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
Feldschütz	Dem früheren Sprachgebrauch nach war ein Feldschütz jemand, der für den Schutz der Felder und die Ahndung von Feldfrevel zuständig war; dieses Amt ist seit 2006 im Saarland aufgehoben und wird seitdem von den ehrenamtl. Naturschutzbeauftragten und der Saarländischen Naturwacht wahrgenommen.

FFH-Gebiet	Im Jahr 1992 beschloss der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie). Sie regelt den Schutz europaweit gefährdeter Tiere, Pflanzen und Lebensräume. Dazu wird ein zusammenhängendes Netz von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung mit dem Namen "NATURA 2000" aufgebaut. Die FFH-Richtlinie legt einen Standard für den Schutz der Natur in diesen Gebieten fest. Die Regelungen für die einzelnen Schutzgebiete sollen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Rechtsverordnungen festgeschrieben werden.
FFH-Richtlinie	s. FFH-Gebiet
FFH-Verträglichkeitsprüfung	→ Verträglichkeitsprüfung
Fischereiaufseher	Zu den Aufgaben des ehrenamtlich tätigen Fischereiaufsehers gehören die Kontrolle des Schutzes der Fischbestände, der Einhaltung der Regelungen des Fischereigesetzes sowie die Überprüfung der Einzelerlaubnis zum Fischfang.
Fischereibehörde	Fischereibehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Der Fischereiverband Saar ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts befugt, bestimmte hoheitliche Aufgaben nach dem Saarl. Fischereigesetz auszuführen.
Flugsport	Unter die Flugsportarten fallen Ballon- und Zeppelfahren, Motor- und Kunstflug, Segel-, Gleitflugzeug- sowie Ultraleichtfliegen, Hängegleiten, Fallschirmspringen u. v. m. Die jeweilige Zulässigkeit richtet sich nach der Luftverkehrsordnung. Vor einer Erlaubnis prüft die Naturschutzbehörde, ob Belange des Naturschutzes geltend zu machen sind.
Flurbereinigung	Bodenordnungs-Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Neugestaltung des ländlichen Raumes, auch als „Umliegung“ bezeichnet. Bei der Variante „Vereinfachte Zusammenlegung“ bleibt das Verfahren auf die Neuordnung der einbezogenen Grundstücke begrenzt. Dieses Bundesgesetz diente ursprünglich vor allem der Verbesserung der Agrarstruktur, um die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft zu optimieren. Seit den 70er Jahren geriet die F. zunehmend in Kritik wegen der häufig damit verbundenen Ausräumung der Landschaft und dem Verlust von Biotopen des Offenlandes. In den letzten Jahrzehnten wurden die Zielsetzungen des FlurbG mehr auf die allgemeine Entwicklung des ländlichen Raumes, auf Dorferneuerung und auf Grundstücksneuordnungen z.B. auch für Naturschutzvorhaben (Illrenaturierung) gelegt.
G	
Gentechnik	Manipulation der Erbsubstanz innerhalb der Zelle eines Organismus. Bei landwirtschaftlichen Nutzpflanzen soll dadurch z.B. die Ertragsfähigkeit und/oder die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten verbessert werden. Kritiker der Gentechnik befürchten Risiken durch Folgen einer unbeabsichtigten Übertragung auf andere Lebewesen.
Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)	Durch Satzung bezeichnete Teile von Natur und Landschaft (z.B. Wasserläufe, Quellbereiche, Tümpel, Moore, Bäume, Hecken, Feldgehölze, Raine und andere Kleinstlebensräume), mit Regelungen für deren Schutz und Pflege. Der Schutz kann sich auf die Gesamtheit von bestimmten Landschaftsbestandteilen innerhalb der Gemeinde(z.B. sämtliche Bäume ab einer bestimmten Stärke) oder auf festzulegende Teilflächen erstrecken. Die Satzung dazu wird von der Gemeinde erlassen(s. § 29 BNatSchG).
Gesetzlich geschützter Biotop	Nach § 30 BNatSchG sind die dort genannten Biotope als solche in der Landschaft unmittelbar vor Zerstörung geschützt.
Gewässerrandstreifen	Nach § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes(Bundesgesetz) dürfen Uferstrandstreifen im Außenbereich von je Uferseite 5 m nicht bebaut oder umgepflügt werden und es dürfen darin keine Gehölze beseitigt werden.
Grünordnungsplan	Nach § 11 BNatSchG ist ein Grünordnungsplan ein Landschaftsplan für Teile des Gemeindegebietes, in welchem Erfordernisse und Maßnahmen für den Naturschutz konkretisiert werden.
Gülle	Nährstoffreicher Wirtschaftsdünger aus vergorenem Kot-Harn-Gemisch. Ein überhöhter Auftrag von Gülle kann dazu führen, dass Ammoniumnitrat ausgewaschen wird und die Gewässer belastet. Die Gülleverordnung enthält Bestimmungen zur Anwendung dieses Düngemittels.

Günstiger Erhaltungszustand	Bewertung eines natürlichen Lebensraums, wenn langfristig a) sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, zumindest beständig sind und b) für seinen Fortbestand notwendige Strukturen und spezifische Funktionen bestehen werden und c) der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten günstig ist. Bewertung einer wildlebenden Art, wenn langfristig a) anzunehmen ist, dass sie ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bilden wird oder bleibt, und b) ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht abnehmen wird und c) ein genügend großer Lebensraum für das Überleben ihrer Populationen vorhanden sein wird.
H	
Habitat-Richtlinie	Siehe FFH-Gebiet
Habitat einer Art	Bezeichnung für den von einer Art besiedelten, durch biotische und abiotische Umweltfaktoren geprägten (Teil-)Lebensraum oder Standort.
Humus	Siehe Muttererde.
Hunde (laufen lassen)	Laut § 39 des SNG können die Gemeinden in ihren Satzungen Bestimmungen zur Leinenpflicht von Hunden erlassen. Des Weiteren kann das Laufenlassen von Hunden in Verordnungen zu Naturschutzgebieten geregelt sein.
I, J	
IFLIS	Institut für Landeskunde im Saarland. Ziel des Vereins ist es, das landes- und volkskundliche Kulturgut des Saarlandes und auch der angrenzenden Räume zu erforschen und zu dokumentieren. http://www.iflis.de/
ILEK	Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte. Diese sind für LEADER-Regionen (s.dort) von Fachleuten unter Beteiligung der Bürgerschaft zu erarbeiten; sie enthalten u.a. eine Ideensammlung, um eine ländliche Region ökonomisch und ökologisch nachhaltig zu entwickeln. Die Umsetzung kann z.B. von Landschaftsplänen und Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG begleitet werden.
Innenbereich	siehe Paragraph 34er Gebiet
INTERREG	Europäische Initiative zur Förderung der INTERREGIONALen Kooperation der Regionen der EU. In diesem Programm werden u.a. gemeinschaftliche grenzüberschreitende Projekte und Aktionen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, der Bildung und der Kultur finanziell gefördert.
IPBES	International tätige Institution zu Biodiversität
Jagdbehörde	Jagdbehörde sind das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Landkreise, der Regionalverband und die Stadt Saarbrücken. Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts befugt, bestimmte hoheitliche Aufgaben nach dem Saarl. Jagdgesetz auszuführen.
Jagdfrevel	Verletzung oder Verstoß gegen das geltende Jagdrecht bzw. die Jagdsitten.
Jagdrecht	Das Bundesjagdgesetz vom 29.9.1976, die Jagdgesetze der Länder und dazu erlassene Verordnungen. Als generelles Ziel dieser Gesetze gilt, dass die wildlebenden Tiere als wesentlicher Bestandteil der Natur in ihrer natürlichen Vielfalt zu bewahren und zu fördern sind.
K	
Klärschlamm	Substrat, welches bei der Abwasserreinigung entsteht. Es besteht hauptsächlich aus Wasser und darin enthaltenen Schwebstoffen. Klärschlämme sind als nährstoffreich bekannt und finden u.a. in der Landwirtschaft als Dünger Verwendung. In der Klärschlammverordnung ist der Düngeinsatz von Klärschlamm geregelt, da er auch Schwermetall und andere belastende Stoffe enthalten kann.
Klettersport	Es gelten dafür die Betretungsregelungen des § 59 BNatSchG und innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete die Regelungen dieser Verordnungen.
Klima-Wandel	Seit einigen Jahrzehnten wird eine Erhöhung der mittleren Temperatur der Erdoberfläche beobachtet. Die Ursache liegt nach überwiegender

	<p>wissenschaftlicher Überzeugung im Verbrauch der fossilen Lagerstätten, hauptsächlich Kohle, Erdöl und Erdgas, seit Beginn der Industrialisierung vor etwa 150 Jahren. Deren Verbrennung erzeugt das Gas CO₂, welches in der Atmosphäre einen sog. Treibhauseffekt verursacht. Kritiker halten dagegen, dass das Klima der Erde niemals stabil war und die derzeitige Erwärmung nicht sehr dramatisch sei. Die schwierige Frage ist wohl, ob es z.B. durch Auflösung von zu Eis verklumptem Methangas in der sich erwärmenden Tiefsee zu einem sog. Kippschalteffekt, also einer weiteren, dann unumkehrbaren Erwärmung kommen könnte.</p> <p>Zum Gegensteuern wird eine zukünftig vermehrte Energiegewinnung aus alternativen Quellen, wie Sonne, Wind und nachwachsenden Rohstoffen angestrebt. Priorität hat Energieeinsparung, z.B. durch Wärmeschutz an beheizten Gebäuden. Zwischenstaatliche Verhandlungen zu international abgestimmten Klimaschutz-Maßnahmen finden auf Ebene der Vereinten Nationen statt.</p>
Klimax-Stadium	<p>Zustand des höchsten Entwicklungsgrades</p> <p>In der Vegetationskunde wird Klimaxstadium in Zusammenhang mit der Sukzession verwendet. Im Klimaxstadium werden die Ressourcen optimal genutzt. Außerdem wird in dieser Phase die höchste Produktion an Biomasse am jeweiligen Standort erreicht. Die Artenzusammensetzung zeigt sich in diesem Stadium relativ konstant.</p>
Kohärenz	<p>Bezeichnung eines funktionalen und räumlichen Verbundes von Biotopen und Schutzgebieten, die die Wechselbeziehungen von Arten und → Lebensraumtypen mit ihrer Umwelt berücksichtigt und ihnen damit ein langfristiges Überleben sichern soll.</p>
Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt	<p>Internationales Naturschutzabkommen von 1992; s. Übereinkommen zum Schutz der biologischen Vielfalt.</p>
Krebspest	<p>Eine Pilzinfektion, die im 19. Jahrhundert von Nordamerika aus nach Europa eingeschleppt wurde und sich z.B. über den Camberkrebs, welcher in hiesigen Gewässern nicht heimisch ist, ausbreitet. Sie ist Ursache des lokalen Aussterbens des heimischen Edelkrebsees.</p>
Kulturlandschaft	<p>Die durch Nutzung geprägte Landschaft im Gegensatz zu der von Menschenhand nicht oder wenig beeinflussten Naturlandschaft. Aus Naturschutzsicht gelten als Ideal die „traditionellen“ Kulturlandschaften. Diese sind meist kleinteilig und vielfältig an Ökosystemen und Arten, die dort natürlich vorkommen und auch land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Begriff „Satoyama“ aus der japanischen Sprache steht für eine solche Kulturlandschaft und bezeichnet eine internationale Initiative, welche auf der Konferenz von Nagoya propagiert wurde (s. Übereinkommen über die biologische Vielfalt).</p>
L	
LAG	<p>Lokale Aktionsgruppen, welche sich in einer LEADER-Region (s. dort) aus Vertretern von Verwaltungen, Vereinen, Verbänden und weiteren Akteuren bilden sollen, um Projektideen für die Region zu entwerfen und mit Hilfe der Fördergelder des LEADER-Programms umzusetzen. Solche LAG's bestehen z.B. beim Kreis St.Wendel, beim Regionalverband für den Warndt und beim Zweckverband des Biosphärenreservats Bliesgau.</p>
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	<p>Das LUA ist Natur- und Artenschutzbehörde und Wasserbehörde für das Saarland; zudem ist es für die Fachbereiche Abfall, Geologie, Bodenschutz, Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz zuständig. http://www.lua.saarland.de</p>
Landesentwicklungsplan (LEP)	<p>Der Landesentwicklungsplan regelt die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf Landesebene. Der LEP Umwelt koordiniert sämtliche Nutzungs- bzw. Schutzanforderungen an die Landesfläche und setzt landesplanerische Ziele in Schwerpunkträumen, Vorranggebieten und als standortbezogene Anforderungen fest.</p> <p>Der LEP Siedlung setzt insbesondere Zielzahlen für die künftige Siedlungsentwicklung der saarländischen Gemeinden fest.</p>
Landschaft/Kulturlandschaft	<p>Abbild der Wirkungsfolge menschlicher Aktivitäten in der ursprünglich</p>

	natürlichen Umgebung eines relativ überschaubaren Teils der Erdoberfläche. Landschaft entwickelt sich durch natürliche Sukzession und durch Eingriffe des Menschen; ihr Bild wird sich früher oder später wandeln.
Landschaftspflege	Landschaftspflege im Sinne des Naturschutzes beinhaltet Maßnahmen, die der Sicherung, Pflege, Renaturierung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für die einheimische Flora und Fauna dienen.
Landschaftsplan	Planwerk aus Text und Karten für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und -entwicklung auf Ebene der Gemeinde. Arten- und Biotopschutz, Naturerlebnis und Erholung, sowie Regulation und Regeneration der Naturgüter Boden, Wasser und Luft liegen in seinem Aufgabenbereich. Seine Inhalte sollen insbesondere durch Übernahme in den Flächennutzungsplan und in Bebauungspläne ihre Wirkung entfalten(s. § 11 BNatSchG).
Landschaftsprogramm	Planwerk aus Text und Karten als Rahmenplan und Informationsquelle u.a. für die Landschaftsplanung und für Naturschutzmaßnahmen. Das L. für das Saarland, Stand 11/2009 liegt im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vor (s. auch § 10 BNatSchG).
Landschaftsschutzgebiet	Durch Rechtsverordnung ausgewiesenes großflächiges Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der landschaftlichen Struktur für den Naturhaushalt im Sinne nachhaltiger Nutzung und Erholung der Menschen (s. auch § 26 BNatSchG).
LEADER	Teil des Förderprogramms der EU für integrierende Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. In den Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raumes nennt die Europäische Union folgende Ziele: Die Förderung im Rahmen des LEADER- Schwerpunktes bietet die Möglichkeit, nach einer auf die örtlichen Bedürfnisse und Stärken abgestellten Entwicklungsstrategie alle drei Ziele – Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt, Lebensqualität und Diversifizierung – miteinander zu kombinieren. Durch integrierte Ansätze, die die Land- und Forstwirte ebenso wie die anderen ländlichen Akteure einbeziehen, können das örtliche Natur- und Kulturerbe bewahrt und aufgewertet und das Umweltbewusstsein erhöht werden; des Weiteren können dadurch Erzeugnisspezialitäten, Fremdenverkehr sowie erneuerbare Ressourcen und erneuerbare Energie gefördert und entsprechende Investitionen getätigt werden.
Lebensraumtypen (LRT)	Bestimmte, nach Anhang I der → FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem → NATURA 2000 geschützte → Biotoptypen oder → Biotopkomplexe von gemeinschaftlicher Bedeutung.
LIFE+	Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Eine der vorrangigen Aufgaben ist die finanzielle Unterstützung der Umsetzung von NATURA 2000.
Life-Web	Mit „Life Web“ hat Deutschland auf der Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt eine neue Initiative zur beschleunigten Umsetzung des globalen Schutzgebietsnetzes an Land und auf dem Meer ins Leben gerufen. Die Grundidee ist, dass Staaten, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, freiwillig ihre Bereitschaft erklären, neue Flächen als Schutzgebiete auszuweisen, wenn dafür im Gegenzug eine Finanzierung (z. B. durch Geberländer, multilaterale und nichtstaatliche Organisationen, Privatsektor) bereitgestellt werden kann. Diese Initiative fand auf der Vertragsstaatenkonferenz breite Unterstützung, weil dadurch auf schnellem Wege die Finanzierung von neuen oder bereits bestehenden Schutzgebieten ermöglicht wird. Die Bundesregierung hat ab 2009 einen jährlichen Betrag von 500 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um dort, wo Wälder und andere Ökosysteme bedroht sind, rasch Lösungen für den Schutz dieser Gebiete umzusetzen. In den Verhandlungen zum Schutzgebietsnetz einigte die Staatenkonferenz sich darauf, regionale Prozesse zur Einrichtung nationaler und regionaler Schutzgebietssysteme zu stärken und die Datengrundlagen zu verbessern (aus Bericht zur Lage der Natur).
LUA	Siehe Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
M	

Mähtermin	Der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Mahd haben vielerlei ökologische Auswirkungen. So kann eine zu frühe Mahd auf Grünland das Aussamen spätblühender Pflanzen und deren Fortpflanzung verhindern. Auch viele Tiere, wie junge Feldhasen, Rehe oder bodenbrütende Vogelarten sind bei zu frühzeitiger Mahd gefährdet. Andererseits ist ein früher Mähtermin für die Leistungsfähigkeit der damit zu fütternden Nutztiere wirtschaftlich erforderlich. Auf Wiesen ist in Naturschutzgebiets-Verordnungen meist ein Mähtermin nach dem 15. Juni oder später vorgeschrieben.
Managementplan/Bewirtschaftungsplan	Nach → FFH-Richtlinie (Art. 6) spezieller Plan für NATURA 2000-Gebiete, der die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter (→ Lebensraumtypen, Arten) bestimmt.
Modell-Flugsport	Modellflugsport kann sich z.B. auf empfindliche Vogelarten nachteilig auswirken. Die Einrichtung von Start- und Landeplätzen bedarf der behördlichen Genehmigung, wobei eine Stellungnahme des Naturschutzes einzuholen ist.
Moto-Cross	Motorradsport im Gelände. Dies ist nur auf dafür eingerichteten und behördlich zugelassenen Plätzen bzw. Bahnen zulässig.
Mountainbike	Geländegängiges Fahrrad; in der freien Landschaft gilt das Betretungsrecht auf Wegen nach § 59 BNatSchG; in Naturschutzgebieten ist in der Regel das Verlassen der Wege mit Fahrzeugen, auch Fahrrädern, verboten.
Müllablagerung	Nach dem Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz ist Müllentsorgung nur auf dafür eingerichteten Deponien zulässig. Für die Beseitigung von Müllablagerungen mit unbekannter Verursachung ist zunächst der betreffende Grundeigentümer, ansonsten die Gemeinde zuständig.
Muttererde	Auch Mutterboden oder Humus genannt; bezeichnet den lebenden und daher wertvollen Oberboden. Der bei einem Bodenaushub überschüssige Mutterboden darf nicht mit dem übrigen Bauaushub entsorgt werden. Er ist nach § 202 Baugesetzbuch in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
N	
NABU	Der Naturschutzbund gehört zu den nichtstaatlichen Organisationen (NGO). Er ist aus dem Bund für Vogelschutz hervorgegangen und als anerkannter Naturschutzverein tätig. Sein Bemühen gilt dem Naturschutz, wie z.B. der Erhaltung der Lebensräume und der Artenvielfalt, der nachhaltigen Entwicklung, des Klimaschutzes, des Tierschutzes und anderen umweltrelevanten Themen. http://www.nabu.de/
Nagoya	s. Übereinkommen über die biologische Vielfalt
Nationale Naturlandschaft	Unter diesem Begriff werden Großschutzgebiete wie Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks in Deutschland vom Dachverband Deutscher Naturparke aus marketingmäßig (Logo, Werbung) betreut.
Nationalpark	Gemäß § 24 BNatSchG zu schützende Gebiete, die großflächig sind, zum Großteil die Kriterien eines Naturschutzgebietes erfüllen und im überwiegenden Teil ihrer Fläche vom Menschen nicht oder nur gering beeinflusst werden. Der Sinn eines Nationalparks besteht darin, dass die Naturvorgänge in ihrer eigenen Dynamik ungestört ablaufen können. Im Saarland besteht kein Nationalpark.
Natur	Die uns umgebende, nicht von Menschen geschaffene Welt, die den Naturgesetzen unterliegt.
NATURA 2000	NATURA-2000 bezeichnet ein zusammenhängendes Netzwerk von Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH) in der EU. Zweck dieses Netzwerkes ist es, die biologische Vielfalt zu bewahren und die Bestände gefährdeter Arten in Europa, die in Anhang-Listen genannt sind, zu schützen.
NATURA 2000-Gebiet	Gebiet zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten, welches nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie bestimmt wurde und zum Netz NATURA 2000 gehört.
Naturdenkmal (ND)	Ein Naturdenkmal ist ein Landschaftselement, welches per Verordnung oder durch Satzung der Gemeinde unter Naturschutz gestellt wurde. Naturdenkmäler können Einzelobjekte sein, wie zum Beispiel ein Baum, es können aber auch Flächen mit Schutzobjekten sein, die eine Größe von bis etwa fünf Hektar einnehmen können(s. auch § 28 BNatSchG).

Naturpark Saar-Hunsrück	Der Naturpark Saar- Hunsrück ist ein Großschutzgebiet, das sich mit einer Fläche von 2055 km ² in Teilen des nördlichen Saarlandes und des Bundeslandes Rheinland- Pfalz erstreckt. Ziel ist, die Landschaft und die Landschaftsnutzung durch den Menschen in Einklang zu bringen und das Bewusstsein für die Natur zu stärken. Näheres dazu steht in der Verordnung vom 1. März 2007, Amtsblatt Seite 459 (s. auch § 27 BNatSchG).
Naturschutz	Naturschutz ist rechtlich in Artikel 20a des Grundgesetzes und in Art. 59a der Verfassung des Saarlandes als Staatsziel verankert und durch Richtlinien der EU (z.B. Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) Fachgesetze des Bundes – BNatSchG- und der Länder – SNG - und ergänzende Rechtsvorschriften, meist Verordnungen zu Einzelthemen, ausgestaltet.
Naturschutzrecht, Anwendung	Die Hierarchie des Rechts reicht vom Völkerrecht über das EU-Recht, das Bundesrecht bis zum Landesrecht mit seinen Verordnungen und den von Gemeinden dazu erlassenen Satzungen. Bei der Anwendung vor Ort gilt aber die Hierarchie von unten nach oben: je spezieller eine Regelung formuliert ist, wie z.B. in einer Schutzgebiets-Verordnung, desto eher ist diese maßgeblich. Dagegen wird eine Aussage z.B. aus dem Völkerrecht, welche entsprechend verallgemeinert formuliert ist, für eine Anwendung vor Ort kaum hilfreich sein. Solche sind in der Regel als Handlungsaufträge und Zielsetzungen für die nationalen Gesetzgeber und Fachbehörden zu verstehen.
Naturschutzbehörde	Oberste Naturschutzbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Naturschutzbehörden sind das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie die unteren Bauaufsichtsbehörden – letztere aber nur bei Baugenehmigungsverfahren innerhalb der bebauten Ortslagen(s. auch § 47 SNG).
Naturschutzgebiet (NSG)	Ein durch Rechtsverordnung besonders geschütztes Gebiet mit Regelungen zum Schutz der Landschaft und der Lebensräume dort vorkommender Tier- und Pflanzenarten. Im Saarland sind bis 2009 117 NSG ausgewiesen worden. Sie nehmen mit rund 10.00 ha etwa 4% der Landesfläche ein. Die Betreuung liegt in Händen der Naturwacht bei der Naturlandstiftung Saar; für die Pflege und Unterhaltung ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zuständig(s. auch § 23 BNatSchG).
Naturschutzgesetz	s. Bundesnaturschutzgesetz
Naturwacht	Die Saarländische Naturwacht besteht aus vier hauptamtlichen und ehrenamtlichen Personen. Sie leisten durch fachliche Information und Aufklärung einen Beitrag zum Naturverständnis der Bürgerinnen und Bürger. Sie sind für Betreuung von Naturschutzgebieten, NATURA 2000-Gebieten und sonstigen Biotopflächen zuständig (s. auch § 46 SNG).Die Naturlandstiftung Saar ist mit der Organisation und dem Einsatz der Naturwacht beauftragt.
Naturwaldzelle	In einer Naturwaldzelle überlässt man den Wald seiner natürlichen Dynamik ohne einzugreifen. Dabei entwickelt er sich zu einem Urwald aus zweiter Hand. Sinn eines solchen Projektes ist, die unbeeinflussten, komplexen Wirkungsgefüge zu verstehen und zu dokumentieren. Die gewonnen Erkenntnisse können mit den sonstigen Waldflächen verglichen werden, um diese im Sinne naturgemäßer Bewirtschaftung zu optimieren.
Neophyt	Neophyten sind Pflanzen, die unbeabsichtigt oder geplant durch den Menschen in Gebiete eingeschleppt wurden, in denen sie nicht natürlich verbreitet waren. Problematisch können z.B. der Riesenbärenklau, das Japanische Springkraut, der Staudenknöterich oder die Goldrute werden, wenn sie die Standorte gefährdeter heimischer Pflanzen massiv besetzen und wegen fehlender natürlicher Feinde in ihrer weiteren Ausbreitung kaum begrenzt werden; betroffen sind hauptsächlich Brachflächen und Biotope auf feuchtem Grund. Die Bekämpfung der Neophyten-Bestände erfordert spezielles Fachwissen (s. auch § 40 BNatSchG).
O	
Oberste Naturschutzbehörde	Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist die ONB. Die Naturschutzabteilung im MUEV befasst sich mit den Themen Artenschutz,

	Schutzgebiete und Eingriffe, Landschaftsplanung, Nachhaltige Entwicklung und Umwelterziehung sowie Ehrenamt.
Ordnungswidrigkeit	Bei einer Ordnungswidrigkeit handelt es sich um eine vorwerfbare Handlung, die durch Gesetz bzw. Rechtsverordnung ausdrücklich verboten ist. Nach § 46 Abs. 4 SNG dürfen die hauptamtlich in der Naturwacht tätigen Personen Verwarnungen erteilen und ein Verwarnungsgeld auferlegen; sonst ist bei Ordnungswidrigkeiten das LUA als Naturschutzbehörde zuständig (s. auch § 69 BNatSchG).
Ökokonto	Landesweites Register über Maßnahmen, die zur Aufwertung von Flächen in der Landschaft durchgeführt wurden mit dem Ziel, diese später bei Eingriffen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verwerten bzw. sie in diesem Sinne an interessierte Eingriffsverursacher als Guthaben zu veräußern. Das Register wird beim LUA verwaltet; dort können Personen oder Stellen die Aufnahme von Ökokontomaßnahmen beantragen (s. auch § 16 BNatSchG).
Örtliche Naturschutzbeauftragte	Sie arbeiten ehrenamtlich im Dienste des Naturschutzes auf Gemeindeebene. Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung der Gemeinden in Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes. Sie sind bei Planungen und Maßnahmen, die den Naturschutz berühren, zu Rate zu ziehen. Dieses Ehrenamt ist in § 38 SNG geregelt; eine Berufung gilt fünf Jahre und kann verlängert werden.
Ortssatzung	Rechtliche Festlegungen, die zur Regelung eigener Angelegenheiten von Gemeinden nach einem öffentlichen Verfahren erlassen worden sind. Dies können beispielsweise Bebauungspläne oder Satzungen über Naturdenkmale sein.
P	
Paragraph 30er Fläche	Siehe unter gesetzlich geschützte Biotope und § 30 BNatSchG.
Paragraph 34er Gebiet	Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 Baugesetzbuch; dort können Gebäude ohne Bebauungsplan zulässig sein, wenn diese sich in die Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.
Pflanzenschutz	Schutz der Kulturpflanzen vor Schädlingen und Krankheiten; in der Regel durch chemische Mittel mit Risiken auch für andere Pflanzen und Tiere.
Pflegemaßnahme	Maßnahmen zu Erhaltung einer schützenswerten Landschaft. Bei Trockenrasen kann zum Beispiel einer zunehmenden Verbuschung mit extensiver Beweidung durch Schafe oder Ziegen begegnet werden.
Planfeststellung	Verwaltungsverfahren zur Zulassung eines Projekts, z.B. für Straßen, Kraftwerke, Flughäfen, Windräder, Gewässerausbau, Kläranlagen. Die Anforderungen sind jeweils in den Fachgesetzen, z.B. dem Bundesimmissionsschutzgesetz, geregelt. Die Belange des Naturschutzes werden von den Naturschutzbehörden eingebracht.
Platzverweis	Im polizeirechtlichen Sinne handelt es sich hierbei um die Anweisung, einen Standort unverzüglich zu verlassen.
PNV	Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) bezeichnet eine Pflanzengesellschaft, die sich auf einer Bodenfläche dauerhaft einstellen würde, wenn der Mensch in keiner Weise auf den Standort einwirken würde.
Prioritäre Lebensräume und Arten	Arten bzw. natürliche → Lebensraumtypen (in den Anhängen I bzw. II mit * gekennzeichnet), deren → Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt.
Q	
Quellenschutz	Quellbereiche zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Ziele des Quellenschutzes sind die Erhaltung und die Renaturierung von Quelllebensräumen.
R	
Radfahren	Wird im Gelände rechtlich behandelt wie Betreten. In Naturschutzgebieten in der Regel nur auf Wegen zulässig.
Regionalprodukt	Produkt, dessen Herstellung einen Bezug zur erzeugenden Landschaft nachweist und dessen Verteilung höchstens geringe Transportkosten verursacht.

Reiten	Reiten wird rechtlich wie Betreten der freien Landschaft behandelt. Es ist nach dem Landeswaldgesetz auf allen Wegen (nicht Trampelpfaden) erlaubt, die nicht mit dem Reitverbotschild gekennzeichnet sind. Auch in Naturschutzgebieten ist es in der Regel auf den Wegen zulässig.
Renaturierung	Unter Renaturierung versteht man die Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen auf ausgebeuteten Bodenflächen oder an bis dahin ausgebauten bzw. verrohrten Wasserläufen.
Richtlinien	Bei Regelwerken der EU stehen deren Richtlinien im Gesetzesrang für die Mitgliedstaaten. Ansonsten sind Richtlinien im deutschen Recht Regelwerk von Verwaltungen; welche für diese bindend sind, nicht jedoch direkt für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger.
Rote Listen	Eine Liste ausgestorbener, gefährdeter und potenziell gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Diese stellen die fachliche Grundlage der Bemühungen um Artenschutz dar. Für das Saarland hat das Ministerium für Umwelt zusammen mit der DELATTINIA 2008 eine neue Rote Liste bedrohter Tier- und Pflanzenarten herausgegeben. Diese ist fachliche Grundlage der regionalen Biodiversitätsstrategie. Die Rote Liste gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Saarlandes ist im Buchhandel erhältlich: ISBN 978-3-938381-19-9.
S	
Saarländisches Naturschutzgesetz	Das Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz vom 5. April 2006, geändert am 21.11.2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2007, S. 2393) gilt ab 1. März 2010 nur noch in den Teilen, welche das → Bundesnaturschutzgesetz ergänzen und letzterem nicht widersprechen. Dies sind u.a. die Regelungen über Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden im Saarland und solche zur Ausübung von Ehrenämtern im Naturschutz und zu den Beiräten.
Satzung	Siehe Ortssatzung
SAUM	Saarländischen Agrarumweltmaßnahmen Im Rahmen des SAUM-Programms werden Landwirtschaftsbetriebe finanziell gefördert, die nachweislich Erzeugungspraktiken einführen oder beibehalten, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in besonderer Weise Rechnung tragen und über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der "guten fachlichen Praxis" hinausgehen. Es dient damit nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch den Belangen des Natur- und Umweltschutzes und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes. Siehe auch →Cross Compliance.
Screening	Vorprüfung zur → FFH-Verträglichkeitsprüfung, als erster Schritt des Prüfverfahrens.
Sicherstellung	Bei geplanten Schutzgebieten kann die betroffene Fläche durch eine vorgezogene Rechtsverordnung für zwei Jahre sichergestellt werden. In dieser Zeit sollte dann das Verfahren für die endgültige Schutzgebiets-Verordnung abgeschlossen werden(s. auch § 22 Abs. 3 BNatSchG).
SNG	Siehe → Saarländisches Naturschutzgesetz.
Special Protection Area (SPA)	Englische Bezeichnung für → besondere Schutzgebiete nach Art. 4 (1) der → Vogelschutzrichtlinie (→ Vogelschutzgebiet).
Standarddatenbogen	NATURA 2000-Meldebogen; Standardisiertes und offizielles Dokument für die Meldung von Gebieten nach → FFH-Richtlinie und → Vogelschutzrichtlinie.

Straftat	<p>Strafgesetzliche Übertretungen, hier insbesondere:</p> <p>§ 304 Gemeenschädliche Sachbeschädigung, hier Naturdenkmäler.</p> <p>§ 306 und § 306f Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr, hier: Wälder, Heiden oder Moore.</p> <p>§ 326 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen; hier Gefährdung eines Bestandes von Pflanzen und Tieren.</p> <p>§ 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete; hierzu wird Absatz 3 zitiert: Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, - Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, - Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, - Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, - Wald rodet, - Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, - ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <p>§ 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat; hier: wer einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt oder(dabei insbesondere) aus Gewinnsucht handelt.</p>
Streuobstwiese	Weitläufige Wiesen, auf denen hochstämmige Obstbäume traditioneller Sorten wachsen. Anders als im Plantagenobstanbau stehen die einzelnen Bäume nicht eng aneinander in einer Reihe gepflanzt, sondern zwischen den Bäumen bleibt eine Wiesennutzung möglich (bis etwa 70 Bäume je Hektar). Ältere Bäume sind für Nistplätze, z.B. des Steinkauz, besonders wertvoll.
Sukzession (natürliche)	Unbeeinflusstes natürliches Wachsen und Ausbreiten der Vegetation und der Tierwelt nach den Bedingungen des Standortes. Im mitteleuropäischen Klima führt die natürliche Sukzession – außer auf extrem trockenen oder sumpfigen Standorten – zum Klimaxstadium des Waldes.
T	
Tiergehege, Tierauffangstation	in § 43 BNatSchG geregelt; Aufgabe von Pflege- und Auffangstationen ist, heimischen Wildtieren, die in Not geraten sind, zu helfen und sie schnellstmöglich wieder in ihren natürlichen Lebensraum freizulassen.
Tierschutz	Ziel des Tierschutzes ist, Tieren ein artgerechtes Leben ohne Zufügen von unnötigen Leiden, Schmerzen und Schäden zu ermöglichen. Seit 2002 ist der Schutz der Tiere im Grundgesetz verankert.
Trittsteine, Trittsteinbiotope	Funktionale Biotopstrukturen, die zwar meist als Dauerlebensraum für eine Art weniger geeignet sind, aber als vernetzende temporäre Aufenthaltsorte von Individuen dienen und damit die „biologische Passierbarkeit“ der Landschaft erhöhen →Biotopverbund.
U	
Überweidung	Überweidung ist die Überbelastung einer Weidefläche durch einen zu dichten Viehbesatz. Ein Symptom der Überweidung ist, dass der Bewuchs des Weidelandes schneller und intensiver abgeweidet wird, als er sich regenerieren kann.
Umweltbildung	Vermittlung von Informationen, Werten und Methoden, um den handelnden und verantwortlichen Menschen zur Auseinandersetzung mit den Folgen seines Tuns in der natürlichen, der gebauten und der sozialen Umwelt zu befähigen und zu umweltgerechtem Handeln als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu bewegen.

Umweltverträglichkeitsprüfung	Die UVP ist ein gesetzlich verankertes Instrument zur Umweltvorsorge. Dabei werden die direkten und indirekten Effekte eines Vorhabens (z.B. Bau einer Straße, Fabrikhalle, ...) auf die lokale Umwelt festgestellt, dokumentiert und bewertet. Es wird geprüft, inwieweit ein Vorhaben die umweltrelevanten gesetzlichen Ge- und Verbote erfüllt.
Unzerschnittene Räume	Diese sind in § 6 SNG definiert als eine Fläche von mindestens 15 qkm, welche nicht durch Verkehrswege, Stauseen mit einer Fläche von mehr als 30 ha, Ortslagen, Kraftwerks- und Umspannanlagen oder Verkehrs-Flughafen zerschnitten werden. Im Saarland sind im Landschaftsprogramm 15 solcher Räume dargestellt, um diese vor Zerschneidung zu schützen.
Urwald	Vom Menschen unberührte oder nicht veränderte, wildwachsende Waldgebiete. Im Saarland bestehen derart geschützte Flächen im Naturschutzgebiet Steinbachtal/Netzbachtal bei Saarbrücken (1011 ha), weiterhin in 10 Naturwaldzellen (insgesamt 532 ha) und in 11 Kernzonen (insgesamt rund 1000 ha) gemäß der Verordnung zum Biosphärenreservat Bliesgau.
V	
Verkehrssicherung	Maßnahme zur Beseitigung einer Gefahrenstelle an Straßen oder Wegen. Meist sind kranke Bäume oder faule Äste betroffen. Zu der Schutzmaßnahme ist nach § 823 BGB der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Gefahr ausgeht, verpflichtet. Bei geschützten Objekten ist vor der Durchführung die Naturschutzbehörde anzuhören, bei Baumschutzsatzungen die Gemeinde.
Verordnung	Rechtsnorm, die von der Regierung bzw. von einem Ministerium erlassen wird. Vorgeschaltet sind in der Regel ein Anhörungsverfahren und eine öffentliche Auslegung zwecks Bürgerbeteiligung.
Verträglichkeitsprüfung	Diese Prüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie dient dazu, geplante Vorhaben bezüglich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europäischen Schutzgebietes zu überprüfen. Die erforderlichen Unterlagen des Projektes werden vom Vorhabensträger erstellt; die Prüfung erfolgt durch die Zulassungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (s. auch § 34 BNatSchG).
Vertragsnaturschutz	Freiwillige Vereinbarung zwischen Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzer, besonders Landwirten. So können z.B. Mähtermine zum Schutz von artenreichen Blumenwiesen oder die Pflege von Streuobstbeständen festgelegt werden →SAUM.
Verwarnung	Eine einmalige Verbotsübertretung, welche als Ordnungswidrigkeit geregelt ist, aber offensichtlich noch keine nachhaltige Störung oder Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verursacht hat, kann durch Aussprechen einer Verwarnung behandelt werden. Von der hauptamtlichen Naturwacht kann ein Verwarnungsgeld bis zu 35 Euro festgelegt werden; wenn die betroffene Person dies freiwillig zahlt, kann sie ein Bußgeldverfahren abwenden. Die Person sollte sich einsichtig zeigen.
Vogelschutzgebiet	Besonderes Schutzgebiet nach der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG vom 2.04.1979. Europäische Vogelarten sollen in ihren natürlichen Lebensräumen und Verbreitungsgebieten erhalten und geschützt werden. Die Vogelschutzgebiete werden vom Mitgliedsstaat nach den fachlichen Kriterien der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewählt und durch Rechtsverordnung Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG ausgewiesen. Nach Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie sind die Staaten der EU verpflichtet, bestimmte Fangmethoden zu verbieten.
Vorkaufsrecht	§ 66 BNatSchG regelt das Vorkaufsrecht an Grundstücken, deren Erwerb mit Belangen des Naturschutzes oder der Erholung der Allgemeinheit in der freien Landschaft begründet werden kann.
W	
Waldgesetz	Rahmengesetz ist das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975, nach welchem im Saarland das Landeswaldgesetz – LWaldG vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert am 28.10.2008, erlassen wurde.
Washingtoner Artenschutzübereinkommen	Dieses Abkommen bestimmt Regelungen zwischen den beigetretenen Nationalstaaten über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen. Seit 1984 wird das Übereinkommen in der

	gesamten EG nach gemeinschaftlichen Regeln von den Zoll- und Naturschutzbehörden durchgeführt. Im Saarland ist das LUA zuständig.
Wasserbehörde	Wasserbehörden sind das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, sowie das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.
Wassergesetz	Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), ein Bundesgesetz, gilt ab 1. März 2010 als unmittelbar geltendes Wasserrecht in Deutschland. Die Wassergesetze der Länder, im Saarland das SWG, ergänzen das Bundesgesetz, wobei die Landesregelungen den abweichungsfesten Grundsätzen des WHG nicht widersprechen dürfen. Bei Abweichungen zwischen Bundes- und Landesgesetzen wird die Regelung des zuletzt erlassenen Gesetzes, ab März 2010 demnach die des WHG, heranzuziehen sein (lex-posterior-Regelung).
Wasserrahmenrichtlinie	Richtlinie der EU über den gesamten Wasserkörper, also Grundwasser, stehende und fließende Gewässer, welche die Mitgliedsstaaten u.a. verpflichtet, ihre Gewässer bis zum Jahr 2015 in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Bei den grenzüberschreitenden Gewässern ist damit die Verpflichtung zu internationaler Zusammenarbeit mit Blick auf das gesamte Einzugsgebiet der Gewässer verbunden. Die WRR ist inzwischen im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und im Saarländischen Wassergesetz verankert.
Wasserschutzgebiet	Sie dienen dem Schutz von Gebieten, deren Grund- und/oder Oberflächenwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden. Per Rechtsverordnung werden Schutzbestimmungen erlassen, die sich von Zone 1 bis Zone 3 gliedern, wobei die strengsten Regelungen in Zone 1 nahe um den Brunnen oder um die Quelle gelten.
Weidezäune	Als zweckentsprechende Einrichtungen für landwirtschaftliche Nutzung ohne besondere Zulassung in der Landschaft erlaubt.
Windkraft	Windkraft gilt als regenerative und damit umweltschonende Energie. Das Aufstellen der Windräder in die Landschaft bedeutet gleichwohl einen Eingriff und bedarf einer Prüfung der möglichen negativen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse sowie auf das Landschaftsbild.
Z	
Zentrum für Biodokumentation	Das ZfB ist eine Naturschutz-Fachstelle und gehört als Referat D/6 zum Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Es befindet sich auf dem Standort des ehemaligen Bergwerks Reden in Landsweiler-Reden. Ziele der Einrichtung sind die Sicherung, Betreuung und Fortschreibung der naturwissenschaftlichen Sammlungen des Saarlandes, die Schaffung eines Koordinations- und Kommunikationszentrums für feldbiologische bzw. ökologische Forschung und Umweltbildung.
Zielabweichungsverfahren	Hierbei handelt es sich um ein Verfahren der Landesplanung zur Prüfung für einzelne Projekte. Es wird geprüft, ob zugunsten eines Projektes eine Abweichung von einem Raumordnungsziel vertretbar ist. Die Grundzüge der Landesplanung dürfen durch die Abweichung nicht berührt werden.
Zoo	In § 42 BNatSchG geregelt. Gut geführte Zoos sind heutzutage auf Nachhaltigkeit ausgerichtet: Durch artgerechte Tierhaltung, international abgestimmte Artenschutzbemühungen und Zuchtprogramme für weltweit gefährdete Arten können Zoos sogar einen Beitrag zum Artenschutz leisten.
Zuwendung	Zuwendung bezeichnet im öffentlichen Recht die Bewilligung nicht rückzahlbarer Gelder an natürliche oder juristische Personen nach einem Titel im Haushaltsplan der bewilligenden Behörde.

Ergänzungs- oder Verbesserungsvorschläge bitte an das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/6 – Zentrum für Biodokumentation,
E-Mail: info.biodoku@umwelt.saarland.de

Stand Aug. 2015